

Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß der Verfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom **31.03.2021** ist die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2021 vom 24.03.2021 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung bestätigt worden.

Die Haushaltssatzung 2021 wird nachfolgend in ihrem vollen Wortlaut gem. § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gegeben:

Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am **24.03.2021** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2021** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	176.880
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-176.880
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	176.880
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-176.880
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	0
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	0
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 EUR.**

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **30.000 EUR.**
§ 89 Abs. 3 GemO

§ 5
Verbandsumlage

Von den Verbandsgemeinden wird für die laufenden Aufwendungen des Ergebnishaushalts, soweit keine Spitzabrechnungen erfolgen, folgende Verbandsumlage nach den Einwohnerzahlen erhoben:

Gemeinde Bötzingen	5.382 EW	35.521,20 €
Gemeinde Eichstetten	3.634 EW	23.984,40 €
Gemeinde Gottenheim	2.911 EW	19.212,60 €
GESAMT:	11.927 EW	78.718,20 €

(zur Info: 6,60 €/EW)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2021** des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg liegt in der Zeit vom

Montag, 26.04.2021 bis einschließlich Dienstag, 04.05.2021

im Rathaus, Zimmer 2.06, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

79268 Bötzingen, den 20.04.2021

gez.
Schneckenburger
Verbandsvorsitzender